

Anordnung der Ersatzwahl

in den Kirchenrat der röm.-kath. Kirchgemeinde Hitzkirch

im Urnenverfahren

(Entscheid vom 11.4.2019)

Der Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hitzkirch

gestützt auf die §§ 23 - 29, 32 und 85 der Kirchenverfassung (KV),
das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, mit Änderungen vom 27.05.2002,
das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973,
die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalkollegiums zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989, den Beschluss des Synodalkollegiums vom 6.2.2019 betreffend die Amtsentlassung von Othmar Fontana als Mitglied des Kirchenrates Hitzkirch.

b e s c h l i e s s t :

I. Abstimmungstag

1. Am **30.6.2019** wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hitzkirch für den Rest der Amtsdauer 2018/2022 **ein Mitglied in den Kirchenrat**.

II. Stimmberechtigung und Stimmregister

2. Stimmberechtigt und wahlfähig sind die katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche
 - a) bis spätestens am Hauptwahltag das 18. Altersjahr vollendet haben;
 - b) keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
 - c) mindestens seit dem 25.6.2019 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde Hitzkirch ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.
3. Eintragungen in das Stimmregister sind bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungstag vorzunehmen. Stimmrechtsgesuche sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 3 Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert 10 Tagen bei der Synodalverwaltung zuhanden des Synodalkollegiums Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

III. Wahlverfahren

Stille Wahl

4. Sowohl im 1. wie im 2. Wahlgang ist die **stille Wahl zulässig** (§ 28 KV).
5. Die Stimmberechtigten können beim Kirchenrat für den **1. Wahlgang bis spätestens am 13.5.2019, 12.00 Uhr** (48. Tag vor dem Abstimmungstag, 7. Montag);
für den **2. Wahlgang bis spätestens am 4.7.2019, 12.00 Uhr** (1. Donnerstag nach dem ersten Wahlgang), einen schriftlichen **Wahlvorschlag einreichen** (§§ 29 und 90 StRG).
6. Der **Wahlvorschlag** bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift von **mindestens 10 Stimmberechtigten**. Falls die Kirchgemeinde nicht mehr als 200 Stimmberechtigte zählt, genügen 5 Unterschriften (§ 28 StRG).
7. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach Einreichung desselben nicht mehr zurückziehen.
8. Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonst die oder der Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt.
9. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, oder bei der Einreichung nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufweisen, sind ungültig.

10. Die Wahlvorschläge sind durch den Kirchenrat zu prüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Die Bereinigung wird am Donnerstag nach Einreichung der Wahlvorschläge um 12.00 Uhr abgeschlossen.
11. Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so erklärt der Kirchenrat die Vorgeschlagenen als gewählt und sagt die Urnenwahl ab. Die Vorgeschlagenen gelten unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden als gewählt.
12. Kommt keine stille Wahl zustande, so findet das ordentliche Urnenverfahren statt.

Urnenwahl

13. Die Kirchgemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten.
14. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimmkuvert und ein Rücksendekuvert und zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG).
15. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Die Papierqualität des Wahlzettels: Diese Angaben sind deshalb von der Kirchgemeinde öffentlich bekannt zu geben.
16. Die Urnenzeiten richten sich nach den Bestimmungen der §§ 47 - 50 StRG und allfälligen Sonderbewilligungen des Synodalverwalters.
17. Die ordentlichen Urnenzeiten und Urnenlokale publiziert der Kirchenrat spätestens am 14.6.2019 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) (§ 24 StRG).

Briefliche Stimmabgabe

18. Die briefliche Stimmabgabe erfolgt nach §§ 61 bis 63 StRG.

Fortsetzungswahl

19. Wenn eine Urnenwahl nicht zustande kommt, so findet das Wahlverfahren nach den §§ 90 ff StRG seinen Fortgang. Kommt es zu keiner stillen Nachwahl, so findet der zweite Wahlgang am 5. Sonntag nach dem ersten Wahlgang statt (§ 91 StRG).
20. Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen gemäss Ziff. 14 spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

IV. Publikation der Ergebnisse

21. Das Urnenbüro hat das Ergebnis der Urnenwahl nach § 82 StRG öffentlich bekanntzumachen. Bei stillen Wahlen hat der Kirchenrat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und sofort zu veröffentlichen. In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten innert einer Frist von 10 Tagen seit dem Abstimmungstag Abstimmungsbeschwerden bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates, unter schriftlicher Angabe der Gründe, einreichen können.

Dieser Beschluss ist spätestens am 22. April 2019 (10. Montag vor dem Abstimmungssonntag) öffentlich anzuschlagen (§ 25 Abs. 2 StRG).

Hitzkirch, 12. April 2019

**IM NAMEN DES KIRCHENRATES
HITZKIRCH**

Die Präsidentin: Ottilia Scherer

Die Kirchmeierin: Priska Heer